C/2026/5246

8.10.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/5246)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Blagny“

EU-Nr.: PDO-FR-A1023-AM01 — 13.7.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Blagny“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Ministère de l'Agriculture de l'Agro-Alimentaire et de la Souveraineté alimentaire, Direction Générale de la performance économique et environnementale des entreprises

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Bei den Änderungen der Produktspezifikation handelt es sich um Standardänderungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Blagny“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Geografisches Gebiet

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 1 der Produktspezifikation wird der Satz „Die kartografischen Unterlagen zu dem geografischen Gebiet sind auf der Website des Institut national de l'origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) einsehbar“ angefügt.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Abgegrenztes Parzellengebiet

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 2 Buchstabe a der Produktspezifikation wird der letzte Satz durch den folgenden Satz ersetzt: „Die kartografischen Unterlagen zu dem abgegrenzten Parzellengebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.“

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 2 Buchstabe b der Produktspezifikation wird der letzte Satz durch den folgenden Satz ersetzt: „Die kartografischen Unterlagen zu dem abgegrenzten besonderen Parzellengebiet sind auf der Website des INAO einsehbar.“

Das Institut hat seine Verfahren nach einem Beschluss des zuständigen nationalen Ausschusses dahin gehend geändert, dass die Pläne für die Parzellenabgrenzung nicht mehr in den betreffenden Gemeindeverwaltungen, sondern direkt auf seiner Website hinterlegt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IV Ziffer 3 der Produktspezifikation werden nach den Worten „das Gebiet der folgenden Gemeinden“ die Worte „auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024“ angefügt.

Mit dieser redaktionellen Änderung wird für die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf den vom Institut national de la statistique et des études économiques (Nationales Institut für Statistik und Wirtschaftsstudien, INSEE) herausgegebenen amtlichen Gemeindeschlüssel in der Fassung von 2024 Bezug genommen. Durch die Ergänzung dieser Bezugnahme wird die Abgrenzung des Gebiets in unmittelbarer Nachbarschaft auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Die Namen der Gemeinden, aus denen das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft besteht, wurden ohne Änderung der Ausdehnung des Gebiets aktualisiert, um den erfolgten administrativen Änderungen Rechnung zu tragen.

Der Punkt „Weitere geltende Anforderungen“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Rebsortenbestand

Beschreibung

In Kapitel I Nummer V Ziffer 1 Buchstaben a und b der Produktspezifikation wird unter den zugelassenen Sorten Folgendes hinzugefügt: „die Sorte César N, sofern zwischen dem INAO, der Schutz- und Verwaltungsvereinigung, dem betreffenden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und dem Weinbereitungsbetrieb eine Vereinbarung unterzeichnet wird, die der vom zuständigen nationalen Ausschuss genehmigten Rahmenvereinbarung entspricht“.

Sie wird als für Anpassungszwecke interessante Rebsorte aufgenommen, da sie agronomische Eigenschaften aufweist, die für die Ursprungsbezeichnung mit Blick auf die Anpassung an den Klimawandel von Interesse sind, und sich zudem durch ein Aromaprofil auszeichnet, das mit dem von den Erzeugern angestrebten Profil im Einklang steht.

Der Punkt „Keltertraubensorte oder -sorten“ des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Vorgaben für den Anteil in den Betrieben

Beschreibung

In das Kapitel I Nummer V Ziffer 2 der Produktspezifikation wird ein erster Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: „Der Anteil an César N ist auf 10 % des Rebsortenbestands und einen Hektar je Betrieb begrenzt. Die Konformität des Rebsortenbestands wird für alle Parzellen, auf denen Wein mit der Ursprungsbezeichnung erzeugt wird, bewertet."

Die Anbauflächen der für Anpassungszwecke interessanten Sorten werden begrenzt, da sie in jedem teilnehmenden Betrieb nur für einen Bewertungszeitraum eingeführt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Pflanzdichte

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 1 Buchstabe a der Produktspezifikation wird folgender Absatz angefügt: „Die Rebflächen können eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar sowie einen Abstand zwischen den Rebzeilen von höchstens 2,20 m aufweisen, sofern zwischen dem INAO, der Schutz- und Verwaltungsvereinigung, dem betreffenden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und dem Weinbereitungsbetrieb eine Vereinbarung unterzeichnet wird, die der vom zuständigen nationalen Ausschuss genehmigten Rahmenvereinbarung entspricht. Die Fläche dieser Reben ist auf 10 % der Fläche aller Parzellen des Betriebs, auf denen Wein mit der Ursprungsbezeichnung erzeugt wird, sowie auf einen Hektar je Betrieb begrenzt."

Mit dieser Bestimmung wird es den Winzern ermöglicht, diese Erziehungsform auf begrenzten Flächen zu bewerten, um die Anpassung der Verfahren an den Klimawandel zu beurteilen.

Der Punkt „Weinbereitungsverfahren" des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Rebschnitt

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 1 Buchstabe b der Produktspezifikation wird folgender Satz angefügt: „Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 9 000 Stöcken pro Hektar werden die Schnittregeln angepasst, wobei berücksichtigt wird, dass die Anzahl der Augen oder Fruchtruten pro Stock sich pro Quadratmeter versteht."

Diese Vorschrift wird hinzugefügt, um den Schnitt in Parzellen mit einer im Vergleich zur traditionellen Dichte spezifischen Pflanzdichte zu regeln.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Kulturzustand der Reben

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 1 Buchstabe f der Produktspezifikation wird folgender Absatz eingefügt: „Rebstöcke, die während der Vegetationsperiode von der Goldgelben Vergilbung durch Phytoplasmen befallen sind, müssen vor dem 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres gerodet werden.

Die Goldgelbe Vergilbung zeichnet sich durch diese drei Symptome aus:

— mangelnde Holzreife der Zweige,

— Schrumpeln der Trauben,

— stellenweise oder vollständige Verfärbung oder Entfärbung der Blätter, Einrollen der Blätter."

Durch diese Bestimmung soll sichergestellt werden, dass von dieser Krankheit befallene Rebstöcke, deren Trauben von geringerer Qualität sind, entfernt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Sonstige Anbauverfahren

Beschreibung

In Kapitel I Nummer VI Ziffer 2 Buchstabe b der Produktspezifikation wird die Möglichkeit, andere Verfahren als die Heißwasserbehandlung zur Behandlung der Rebstöcke gegen Goldgelbe Vergilbung einzusetzen, gestrichen, da bei keiner anderen Methode die Wirksamkeit nachgewiesen ist.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Verschnitt

Beschreibung

In Kapitel I Nummer IX Ziffer 1 der Produktspezifikation werden die folgenden Absätze eingefügt:

„Trauben von Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 9 000 Stöcken pro Hektar, für die eine Vereinbarung gilt, werden getrennt vinifiziert. Sie dürfen erst nach der Übermittlung von Proben an die Schutz- und Verwaltungsvereinigung mit anderen Trauben verschnitten werden.

Für die Kennzeichnung mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der endgültige Verschnitt höchstens 15 % folgender Trauben enthalten:

— Trauben der Rebsorte César N und

— Trauben von Rebflächen mit einer Pflanzdichte zwischen 5 000 und 9 000 Stöcken pro Hektar, wobei die Anteile zusammen oder getrennt ermittelt werden."

Dank dieser neuen Vorschriften für den Verschnitt wird es möglich sein, den Einfluss dieser Rebsorte bzw. der geringeren Pflanzdichten auf die Eigenschaften der Weine zu bewerten.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Vorschriften für die Aufmachung und Kennzeichnung

Beschreibung

In Kapitel I Nummer XII Ziffer 2 Buchstabe f der Produktspezifikation wird die Bestimmung gestrichen, wonach bei der Angabe eines Erntejahres in der Kennzeichnung der Weine alle zur Bereitung dieser Weine verwendeten Trauben in dem betreffenden Jahr zu ernten waren.

Dadurch können die Wirtschaftsbeteiligten, auch wenn das Erntejahr in der Kennzeichnung der Weine angegeben ist, bis zu 15 % Wein eines anderen Jahrgangs verwenden. Diese Praxis ist insbesondere erforderlich, um ein Auffüllen der Fässer mit Weinen eines früheren Jahrgangs zu ermöglichen.

Der Punkt „Weitere geltende Anforderungen" des Einzigen Dokuments wird entsprechend geändert.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Verweise auf die Kontrollstelle

Beschreibung

In Kapitel III Nummer II der Produktspezifikation werden die Bestimmungen über die Kontrollstelle geändert, um den neuen redaktionellen Vorgaben gerecht zu werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Blagny“

EU-Nr.: PDO-FR-A1023-AM01 — 13.7.2026

1. **Name(n)**

„Blagny“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weins/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Rotweine

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Die Weine haben eine tiefrote, ins Granatrot reichende Farbe.

Aroma/Geruch

Die Weine zeichnen sich durch eine schöne Fruchtigkeit aus, die häufig von schwarzen Beeren und Gewürzen geprägt ist und sich mit zunehmender Alterung des Weins zu Noten von Unterholz oder Wild entwickelt.

Geschmack/Gaumen

Die Weine weisen häufig ein recht ausgeprägtes, aber samtiges Tanningerüst auf, das durch eine gewisse Lebendigkeit ergänzt wird. Die Lebendigkeit der jungen Weine wird durch einige Jahre Lagerung gemildert.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	—
Mindestgesamtsäure:	—
Einheit der Mindestgesamtsäure:	—
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die Weine weisen einen natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 10,5 % vol auf.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

Anbauverfahren

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

a) Pflanzdichte: Die Rebflächen weisen eine Pflanzdichte von mindestens 9 000 Stöcken pro Hektar auf, wobei der Abstand zwischen den Rebzeilen höchstens 1,25 m betragen darf und die Stöcke einer Rebzeile in einem Abstand von mindestens 0,50 m gepflanzt werden müssen. - Die Reben können sehr dicht gepflanzt werden, sofern die Mindestpflanzdichte eingehalten wird und der Abstand zwischen den Stöcken mindestens 0,50 m beträgt. - Die Rebflächen können eine Pflanzdichte von mindestens 5 000 Stöcken pro Hektar sowie einen Abstand zwischen den Rebzeilen von höchstens 2,20 m aufweisen, sofern zwischen dem INAO, der Schutz- und Verwaltungsvereinigung, dem betreffenden zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten und dem Weinbereitungsbetrieb eine Vereinbarung unterzeichnet wird, die der vom zuständigen nationalen Ausschuss am 29. Juni 2023 genehmigten Rahmenvereinbarung entspricht. Die Fläche dieser Reben ist auf 10 % der Fläche aller Parzellen des Betriebs, auf denen Wein mit der Ursprungsbezeichnung erzeugt wird, sowie auf einen Hektar je Betrieb begrenzt.

b) Schnittregeln: Die Weine stammen von Rebstöcken, die gemäß den folgenden Vorgaben geschnitten werden: Allgemeine Vorgaben - Die Reben werden auf höchstens acht Augen je Stock zurückgeschnitten: - entweder kurz (Cordon-de-Royat- oder beidseitige Kordon-Erziehung, Gobelet- oder Fächererziehung), - oder lang im einfachen Guyot-Schnitt. Besondere Vorgaben - Der Zeitraum für die Ausbildung des Kordons ist auf zwei Jahre begrenzt. Während dieses Zeitraums ist der doppelte Guyot-Schnitt mit höchstens fünf Augen pro Strecker zulässig. Der einfache Guyot-Schnitt kann mittels eines zweiten Zapfens angepasst werden, der es ermöglicht, die Position des Streckers jedes Jahr zu wechseln. Unabhängig von der Schnittmethode können die Reben mit zusätzlichen Augen geschnitten werden, unter dem Vorbehalt, dass in dem phänologischen Stadium, das elf oder zwölf Blättern entspricht, die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres pro Stock kleiner oder gleich der in den Schnittregeln festgelegten Augenzahl ist.

Für Rebflächen mit einer Pflanzdichte von weniger als 9 000 Stöcken pro Hektar werden die Schnittregeln angepasst, wobei berücksichtigt wird, dass die Anzahl der Augen oder Fruchtruten pro Stock sich pro Quadratmeter versteht.

Weinbereitungsverfahren

-

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

— Anreicherungsverfahren durch Wasserentzug sind bis zu einem Konzentrationsgrad von 10 % zulässig.

— Die Verwendung von Holzchips ist untersagt.

— Nach der Anreicherung beträgt der Gesamtalkoholgehalt der Weine höchstens 13,5 % vol.

Die Weine entsprechen in Bezug auf die önologischen Verfahren den Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Rotweine

Höchstertrag

Höchstertrag:	58
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Rotweine mit der Angabe „premier cru“

Höchstertrag

Höchstertrag:	56
Einheit des Höchstertrags:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Chardonnay B

— César N

— Pinot blanc B

— Pinot gris G

— Pinot noir N

9. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Traubenernte, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Côte-d'Or statt: Meursault und Puligny-Montrachet.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

a) Beschreibung der natürlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Das geografische Gebiet liegt innerhalb des Weinanbaugebiets „Côte de Beaune“, das sich als geradliniges Relief über etwa 25 km erstreckt und im Allgemeinen von Nordosten nach Südwesten verläuft. Dieses Relief tektonischen Ursprungs trennt die Kalksteinplateaus der „Hautes Côtes“ im Westen, die in einer Höhe zwischen 400 m und 500 m gelegen sind, und die Bresse-Ebene im Osten. Bei Letzterer handelt es sich um einen Senkungsgraben aus dem Tertiär, dessen Höhe im rechten Bereich der „Côte“ knapp 250 m beträgt. Das geografische Gebiet umfasst das Gebiet der Gemeinden Meursault und Puligny-Montrachet, die südlich der Stadt Beaune im Departement Côte-d'Or in der Region Burgund gelegen sind. Das Gebiet des Weilers Blagny erstreckt sich auf Flächen beider Gemeinden. Er liegt mitten an dem bedeutendsten Hang auf einer kleinen Kalksteinterrasse, umgeben von ehemaligen Steinbrüchen. Die für die Traubenernte abgegrenzten Parzellen befinden sich auf einem amphitheaterförmigen Vorsprung mit sanft abfallenden Hängen, der oben bewaldet ist. Sie sind in halber Höhe, entlang der Linie der „Côte“, in Lagen zwischen 300 m und 380 m rund um den Weiler Blagny gelegen. Die Hänge sind im Allgemeinen nach Osten ausgerichtet. Das Substrat besteht überwiegend aus Mergel (Tonkalkstein) aus der Zeitstufe des Oxfordiums (Oberjura) sowie, im unteren Teil, aus Kalkstein der sogenannten „Dalle nacrée“ (Perlmuttplatte) aus dem Callovium (Mitteljura). Das Mergel-Kalkstein-Substrat des Hangs ist mit Ablagerungen aus mit Ton und Schluff vermischtem Geröll bedeckt, die durch die Verwitterung des Untergrunds und der darüber liegenden Reliefs entstanden sind. Art und Schichtdicke der Ablagerungen hängen von ihrer Lage am Hang ab. Diese im oberen Hangbereich sehr steinig und eher dünnschichtigen Ablagerungen sind auf den Terrassen etwas ausgeprägter (einige Dezimeter bis ein Meter). Die Böden sind wenig entwickelt, sehr karbonathaltig und flachgründig. Auf Mergel können sie schwer und tonhaltig sein, wobei ihre Entwässerung durch die Hangneigung sichergestellt wird. Auf der „Dalle nacrée“ sind sie sehr steinig, aber von den Wurzeln leicht zu durchdringen. Die Wasserversorgung wird dann durch die in den Poren des verwitterten Kalksteins enthaltene Feuchtigkeit sichergestellt, dessen Entwässerung in feuchten Zeiträumen äußerst wirksam ist. Es herrscht ein eher kühles ozeanisches Klima, das durch kontinentale oder Mittelmeereinflüsse geprägt ist, die durch die Rhône-Saône-Achse in das Gebiet geleitet werden. Die „Côte“ östlich des Massivs des Morvan und der Plateaus des Burgunds liegt klimatisch geschützt. Dies verschafft ihr einen Vorteil mit Blick auf die Temperaturen sowie ein im Vergleich zu der Region erhebliches Niederschlagsdefizit, was für den Qualitätsweinbau günstig ist. Die besondere Lage des geografischen Gebiets sorgt für eine gewisse Frische, die auf die relativ hohe Lage zurückzuführen ist und weitgehend durch die Sonneneinstrahlung ausgeglichen wird, welche durch die offene Landschaft begünstigt wird, sowie für einen Schutz gegen die West- und Nordwinde. Die amphitheaterförmige Anordnung führt während der schönen Jahreszeit zu einer beträchtlichen Wärmespeicherung, was die Existenz einer spontan gewachsenen mittelmeerähnlichen Flora erklärt.

b) Beschreibung der menschlichen Einflüsse, die für den Zusammenhang von Bedeutung sind

Laut einer Studie von Pierre FORGEOT kam der Weinbau im Gebiet „Côte de Beaune“ im zweiten Jahrhundert v. Chr. auf. Ab dem 15. Jahrhundert wurden die sogenannten „Weine aus Beaune“ in ganz Europa bekannt. Sie waren das Aushängeschild des Herzogtums Burgund auf dem Höhepunkt seiner Macht. Es handelte sich hierbei um Rotweine, bzw. genauer um „pinots vermeils“, die wenig tanninhaltig und alkoholreich waren und sich als einzige Weine für längere Transporte eigneten. Im 18. Jahrhundert entwickelte sich in der Region Burgund das Modell der Weinmacher, die das Lesegut kauften und die Weine dann selbst ausbauten und vermarkteten. Es verlieh den Weinen aus Burgund ein neues Ansehen und förderte ihre weite Verbreitung auf europäischer Ebene. Die Handelshäuser von Beaune, die einen großen Marktanteil hielten, wurden mit „Weinen gehobener Qualität“ von der „Côte de Beaune“ beliefert. Der kleine Weiler Blagny, der an der Grenze der Gemeinden Meursault und Puligny-Montrachet liegt, wird in der Geschichte des Mittelalters erwähnt. Sein Ursprung ist ein Nebengebäude der einige Kilometer weiter östlich gelegenen Zisterzienserabtei Maizières. Zwar gibt es nur wenige Zeugnisse dieser Scheune, aber die Toponymie erinnert noch heute daran: so gibt es den „chemin des moines“ (Weg der Mönche), der Blagny mit der Ebene verbindet. In der französischen Revolution wurde Maizières aufgelöst, beschlagnahmt und als Nationalgut verkauft, und die Besitztümer wurden zerstreut. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts gehörten jedoch die Weine aus „Blagny“ zu den am besten bewerteten „crus“ (Weinlagen) von „Puligny“. Dies wurde bereits im Jahr 1816 von Jullien, 1855 von Dr. Lavalle sowie 1892 von Danguy und Aubertin dokumentiert. Umgeben von den renommierten Namen „Meursault“ und „Puligny“, die für ihre großen Weißweine berühmt sind, behält sich „Blagny“ einen gewissen Bekanntheitsgrad mit seinen Rotweinen vor, die rund um den Weiler erzeugt werden. Für diese Weine wurde im Jahr

1937 demzufolge die kontrollierte Ursprungsbezeichnung „Blagny“ anerkannt. Ab dem 18. Jahrhundert wurden die Weinberge und ihre Qualitätsfaktoren umfassend untersucht und zahlreiche Autoren nahmen für das Burgund Einstufungen der „crus“ vor, deren Ergebnis die von dem Comité de viticulture de l'arrondissement de Beaune (Ausschuss für Weinbau des Bezirks Beaune) vorgenommene Einstufung im Jahr 1860 war. In dem Gebiet der Gemeinden der „Côte“ wurde jedes „climat“ (gebräuchlicher Name, meistens der Name der Einzellage), das mit einer „feinen Rebsorte“ bepflanzt war, in eine Qualitätsskala eingestuft. Im Jahr 1943 wurde eine Liste von im Weinbaugebiet „Blagny“ gelegenen „climats“ anerkannt, die von diesem Zeitpunkt an mit der Angabe „premier cru“ gekennzeichnet werden durften. Als kontrollierte Ursprungsbezeichnung, die ausschließlich Rotweinen vorbehalten ist, verfügt „Blagny“ über einen Rebsortenbestand, der sich im Wesentlichen auf die Rebsorte Pinot noir N stützt. Die Reberziehung erfolgt gemäß den im Gebiet „Côte de Beaune“ geltenden Gepflogenheiten, wobei die Stöcke insbesondere mit Pflanzdichten von mehr als 9 000 Stöcken pro Hektar gepflanzt werden. Die Weine werden in der Regel über einen Zeitraum von mindestens acht Monaten ausgebaut. Im Jahr 2008 umfasste das Weinanbaugebiet eine Fläche von etwa 5 ha mit einer Jahreserzeugung von durchschnittlich 165 hl.

c) Angaben zur Qualität und zu den Eigenschaften der Erzeugnisse

Die Weine haben eine tiefrote, ins Granatrot reichende Farbe und weisen häufig ein recht ausgeprägtes, aber samtiges Tanningerüst auf, das durch eine gewisse Lebendigkeit ergänzt wird. Sie zeichnen sich durch eine angenehme Fruchtigkeit aus, die häufig von schwarzen Beeren und Gewürzen geprägt ist und sich mit zunehmender Alterung des Weins zu Noten von Unterholz oder Wild entwickelt. Diese Lebendigkeit der jungen Weine wird durch einige Jahre Lagerung gemildert.

d) Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Das kühle ozeanische Klima, die Topografie der „Côte“ sowie die aus dem Jura stammenden mergel- und kalkhaltigen Böden tragen zur optimalen Entfaltung der autochthonen burgundischen Rebsorte Pinot Noir N bei. Diese bringt im geografischen Gebiet „Blagny“ eine besondere Originalität zum Ausdruck, die mit den einzigartigen Eigenschaften dieses Gebiets verknüpft ist. Die Höhenlage und das schwere Mergelsubstrat tragen zu einer gewissen Nüchternheit mit Blick auf die Struktur der Weine bei, wohingegen durch die Wärme, die von dem Amphitheater, welches das Tal und seine bewaldete Krone bilden, gespeichert wird, die Erlangung einer hohen Reife begünstigt wird. Das Relief, die geologische Vielfalt und die verschiedenartigen Böden, die sich hier entwickelt haben, begünstigen ein breites Aromenspektrum in den Weinen, das die Erzeuger seit Langem dazu veranlasst hat, zwischen den „climats“, aus denen das Weinbaugebiet besteht, zu differenzieren. Diese Vielfalt wird üblicherweise hervorgehoben, indem in der Kennzeichnung der Name des jeweiligen „climat“, aus dem die Trauben stammen, angegeben wird. Der lange Ausbau der Weine, der zum einen eine gute Lagerfähigkeit in der Flasche begünstigt, trägt zudem dazu bei, diese Vielfalt stärker zur Geltung zu bringen, die bei der Verkostung wahrnehmbar wird. Im Jahr 1816 führte JULLIEN die Rotweine mit dem Namen „Blagny“ unter den „Weinen gehobener Qualität“ dritter Klasse aus Burgund an. Von dem Comité de viticulture de l'arrondissement de Beaune wurde 1860 der größte Teil des Gebiets in die „erste Klasse“ eingestuft. Die zu dem Gebiet „Blagny“ gehörenden Lagen wurden nun als „premier cru“ eingestuft. Unter den kontrollierten Ursprungsbezeichnungen des Burgunds stellen die Weine mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung „Blagny“ eine Besonderheit und Seltenheit dar. Ihre Verbreitung ist nach wie vor gering und ihre Verkostung ist für Weinliebhaber auch heute noch eine beeindruckende Erfahrung.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

a) Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch den traditionellen Begriff „premier cru“ ergänzt werden. Gemäß den Bestimmungen für Weine, die mit dem traditionellen Begriff „premier cru“ gekennzeichnet werden dürfen, können hinter dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung die folgenden ergänzenden geografischen Bezeichnungen (climats) stehen:

LISTE DER CLIMATS: - „Hameau de Blagny“, - „La Garenne“ oder „Sur la Garenne“, - „La Jeunellotte“, - „La Pièce sous le Bois“, - „Sous Blagny“, - „Sous le Dos d'Ane“, - „Sous le Puits“.

Der Name eines „climat“, der zusammen mit dem traditionellen Begriff „premier cru“ verwendet werden kann, wird unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben, wobei die Schriftzeichen sowohl in der Höhe als auch in der Breite höchstens so groß sein dürfen wie die Schriftzeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

b) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern: - es sich um eine im Kataster geführte Einzellage handelt, - diese in der Erntemeldung angegeben ist. Die Schriftgröße der Zeichen für den Namen der im Kataster geführten Einzellage darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite die Hälfte der Größe der für den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung verwendeten Zeichen nicht überschreiten.

c) Bei der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Vin de Bourgogne“ oder „Grand Vin de Bourgogne“ angegeben werden.

d) Wenn auf den Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung die ergänzende geografische Bezeichnung „Côte de Beaune“ folgt, so steht diese ergänzende geografische Bezeichnung unmittelbar nach dem Namen der kontrollierten Ursprungsbezeichnung, ohne dass sich eine andere Angabe dazwischen befindet. Sie ist in Schriftzeichen gleicher Form, Größe und Farbe wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung angegeben.

e) Die Rebsorte darf in der Kennzeichnung von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung nicht angegeben werden.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung und den Ausbau der Weine eine Ausnahmeregelung gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden auf der Grundlage des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2024:

— Departement Côte-d'Or: Agencourt, Aloxe-Corton, Ancey, Arcenant, Argilly, Autricourt, Auxey-Duresses, Baubigny, Beaune, Belan-sur-Ource, Bévy, Bissey-la-Côte, Bligny-lès-Beaune, Boncourt-le-Bois, Bouix, Bouze-lès-Beaune, Brion-sur-Ource, Brochon, Cérilly, Chambœuf, Chambolle-Musigny, Channay, Charrey-sur-Seine, Chassagne-Montrachet, Châtillon-sur-Seine, Chaumont-le-Bois, Chaux, Chenôve, Chevannes, Chorey-lès-Beaune, Collonges-lès-Bévy, Combertault, Comblanchien, Corcelles-les-Arts, Corcelles-les-Monts, Corgoloin, Cormot-Vauchignon, Corpeau, Couchey, Curley, Curtil-Vergy, Daix, Dijon, Ebaty, Echevronne, Epernay-sous-Gevrey, L'Etang-Vergy, Etrochey, Fixin, Flagey-Echézeaux, Flavignerot, Fleurey-sur- Ouche, Fussey, Gerland, Gevrey-Chambertin, Gilly-lès-Cîteaux, Gomméville, Grancey-sur-Ource, Griselles, Ladoix-Serrigny, Lantenay, Larrey, Levernois, Magny-lès-Villers, Mâlain, Marcenay, Marey-lès-Fussey, Marsannay-la-Côte, Massingy, Mavilly-Mandelot, Meloisey, Merceuil, Messanges, Meuilley, Meursanges, Molesme, Montagny-lès-Beaune, Monthelie, Montliot-et-Courcelles, Morey-Saint-Denis, Mosson, Nantoux, Nicey, Noiron-sur-Seine, Nolay, Nuits-Saint-Georges, Obtrée, Pernand-Vergelesses, Perrigny-lès-Dijon, Plombières-lès-Dijon, Poinçon-lès-Larrey, Pommard, Pothières, Premeaux-Prissey, Prusly-sur-Ource, Quincey, Reulle-Vergy, La Rochepot, Ruffey-lès-Beaune, Saint-Aubin, Saint-Bernard, Sainte-Colombe-sur-Seine, Sainte-Marie-la-Blanche, Saint-Philibert, Saint-Romain, Santenay, Savigny-lès-Beaune, Segrois, Tailly, Talant, Thoires, Valforêt (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde Clémencey entspricht), Vannaire, Velars-sur-Ouche, Vertault, Vignoles, Villars-Fontaine, Villebichot, Villedieu, Villers-la-Faye, Villers-Patras, Villy-le-Moutier, Vix, Volnay, Vosne-Romanée und Vougeot,

— Departement Rhône: Alix, Anse, L'Arbresle, Les Ardillats, Arnas, Bagnols, Beaujeu, Belleville-en-Beaujolais, Belmont-d'Azergues, Blacé, Le Breuil, Bully, Cercié, Chambost-Allières, Chamelet, Charentay, Charnay, Châtillon, Chazay-d'Azergues, Chénas, Chessy, Chiroubles, Cogny, Corcelles-en-Beaujolais, Denicé, Dracé, Emeringes, Fleurie, Frontenas, Gleizé, Jarnioux, Juliénas, Jullié, Lacenas, Lachassagne, Lancié, Lantignié, Légny, Létra, Limas, Lozanne, Lucenay, Marchampt, Marcy, Moiré, Montmelas-Saint-Sorlin, Morancé, Odenas, Le Perréon, Pommiers, Portes des Pierres Dorées, Quincié-en-Beaujolais, Régnié-Durette, Rivolet, Saint-Clément-sur-Valsonne, Saint-Cyr-le-Chatoux, Saint-Didier-sur-Beaujeu, Saint-Etienne-des-Oullières, Saint-Etienne-la-Varenne, Saint-Georges-de-Reneins, Saint-Germain-Nuelles, Saint-Jean-des-Vignes, Saint-Julien, Saint-Just-d'Avray, Saint-Lager, Saint-Romain-de-Popey, Saint-Vérand, Sainte-Paule, Salles-Arbuissonnas-en-Beaujolais, Sarcey, Taponas, Ternand, Theizé, Val d'Oingt, Vaux-en-Beaujolais, Vauxrenard, Vernay, Villefranche, Ville-sur-Jarnioux, Villié-Morgon et Vindry-sur-Turdine (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Dareizé, Les Olmes und Saint-Loup entspricht),

— Departement Saône-et-Loire: Aluze, Ameugny, Azé, Barizey, Beaumont-sur-Grosne, Berzé-la-Ville, Berzé-le-Châtel, Bissey-sous-Cruchaud, Bissy-la-Mâconnaise, Bissy-sous-Uxelles, Bissy-sur-Fley, Blanot, Bonnay-Saint-Ythaire, Bouzeron, Boyer, Bray, Bresse-sur-Grosne, Burgy, Burnand, Bussières, Buxy, Cersot, Chagny, Chaintré, Chalon-sur-Saône, Chamilly, Champagny-sous-Uxelles, Champforgeuil, Chânes, Change, Chapaize, La Chapelle-de-Bragny, La Chapelle-de-Guinchay, La Chapelle-sous-Brancion, Charbonnières, Chardonnay, La Charmée, Charnay-lès-Mâcon, Charrecey, Chasselas, Chassey-le-Camp, Château, Châtenoy-le-Royal, Chaudenay, Cheilly-lès-Maranges, Chenôves, Chevagny-lès-Chevrières, Chissey-lès-Mâcon, Clessé, Cluny, Cormatin, Cortambert, Cortevaix, Couches, Crêches-sur-Saône, Créot, Cruzille, Culles-les-Roches, Curtil-sous-Burnand, Davayé, Demigny, Dennevy, Dezize-lès-Maranges, Donzy-le-Pertuis, Dracy-le-Fort, Dracy-lès-Couches, Epertully, Etrigny, Farges-lès-Chalon, Farges-lès-Mâcon, Flagy, Fleurville, Fley, Fontaines, Fragnes-la-Loyère (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinde La Loyère entspricht), Fuissé, Genouilly, Germagny, Givry, Granges, Grevilly, Hurigny, Igé, Jalogny, Jambles, Jugy, Jully-lès-Buxy, La Vineuse-sur-Frégande (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Donzy-le-National, La Vineuse und Massy entspricht), Lacrost, Laives, Laizé, Lalheue, Leynes, Lournand, Lugny, Mâcon, Malay, Mancey, Martailly-lès-Brancion, Massilly, Mellecey, Mercurey, Messey-sur-Grosne, Milly-Lamartine, Montagny-lès-Buxy, Montbellet, Montceaux-Ragny, Moroges, Nanton, Ozenay, Paris-l'Hôpital, Péronne, Pierreclos, Plottes, Préty, Prissé, Pruzilly, Remigny, La Roche-Vineuse, Romanèche-Thorins, Rosey, Royer, Rully, Saint-Albain, Saint-Ambreuil, Saint-Amour-Bellevue, Saint-Boil, Saint-Clément-sur-Guye, Saint-Denis-de-Vaux, Saint-Désert, Saint-Gengoux-de-Scissé, Saint-Gengoux-le-National, Saint-Germain-lès-Buxy, Saint-Gervais-sur-Couches, Saint-Gilles, Saint-Jean-de-Trézy, Saint-Jean-de-Vaux, Saint-Léger-sur-Dheune, Saint-Mard-de-Vaux, Saint-Martin-Belle-Roche, Saint-Martin-du-Tartre, Saint-Martin-sous-Montaigu, Saint-Maurice-de-Satonnay, Saint-Maurice-des-Champs, Saint-Maurice-lès-Couches, Saint-Pierre-de-Varennes, Saint-Rémy, Saint-Sernin-du-Plain, Saint-Symphorien-d'Ancelles, Saint-Vallerin, Saint-Vérand, Saisy, La Salle, Salornay-sur-Guye, Sampigny-lès-Maranges, Sancé, Santilly, Sassangy, Saules, Savigny-sur-Grosne, Sennecey-le-Grand, Senozan, Sercy, Serrières, Sigy-le-Châtel, Sologny, Solutré-Pouilly, Taizé, Tournus, Uchizy, Varennes-lès-Mâcon, Vaux-en-Pré, Vergisson, Vers, Verzé, Le Villars, Vinzelles und Viré,

— Departement Yonne: Aigremont, Annay-sur-Serein, Arcy-sur-Cure, Asquins, Augy, Auxerre, Avallon, Bazarnes, Beine, Bernouil, Béru, Bessy-sur-Cure, Bleigny-le-Carreau, Censy, Chablis, Champlay, Champs-sur-Yonne, Chamvres, La Chapelle-Vaupelteigne, Charentenay, Châtel-Gérard, Chemilly-sur-Serein, Cheney, Chevannes, Chichée, Chitry, Collan, Coulangeron, Coulanges-la-Vineuse, Courgis, Cruzy-le-Châtel, Dannemoine, Deux-Rivières, Dyé, Epineuil, Escamps, Escolives-Sainte-Camille, Fleys, Fontenay-près-Chablis, Gy-l'Evêque, Héry, Irancy, Island, Joigny, Jouancy, Junay, Jussy, Lichères-près-Aigremont, Lignorelles, Ligny-le-Châtel, Lucy-sur-Cure, Maligny, Mélisey, Merry-Sec, Migé, Molay, Molosmes, Montholon (nur der Teil, der dem Gebiet der ehemaligen Gemeinden Champvallon, Villiers-sur-Tholon und Volgré entspricht), Montigny-la-Resle, Mouffy, Moulins-en-Tonnerois, Nitry, Noyers, Ouanne, Paroy-sur-Tholon, Pasilly, Pierre-Perthuis, Poilly-sur-Serein, Pontigny, Préhy, Quenne, Roffey, Rouvray, Sacy, Saint-Bris-le-Vineux, Saint-Cyr-les-Colons, Saint-Père, Sainte-Pallaye, Sainte-Vertu, Sarry, Senan, Serrigny, Tharoiseau, Tissey, Tonnerre, Tronchoy, Val-de-Mercy, Vallan, Venouse, Venoy, Vermenton, Vézannes, Vézelay, Vézinnes, Villeneuve-Saint-Salves, Villy, Vincelles, Vincelottes, Viviers und Yrouerre.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-8014d4a0-f691-4399-b6d4-ca4ad830e24e